

Ausführungen des Ersten Stadtbeigeordneten Piotrowski
in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.11.2012
zu TOP 3

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren!

In der Schulausschußsitzung am 15.11., also letzte Woche, habe ich
für die Verwaltung ausführlich dargelegt, warum wir zu dem Be-
schlussvorschlag gekommen sind, die Gemeinschaftshauptschule in
Boscheln auslaufend aufzulösen.

Im einzelnen ist dies nachzulesen in der Ihnen zugegangenen Be-
schluß- bzw. Sitzungsvorlage.

Dabei habe ich mich bezogen auf den kreisweiten SEP, der im Sept.
2010 im Schulausschuß der Stadt vorgestellt worden ist, **fortgeführt**
durch eigene Ermittlungen bzw. Feststellungen, die ebenfalls in der
Sitzungsvorlage nachzulesen sind.

Dabei wurde berücksichtigt

1. das gegenwärtige Schulangebot (Hauptschule, Realschule, Gesamt-
schule, Gymnasium)
2. das künftige Schulangebot o h n e Hauptschule sowie
3. die mittelfristige bzw. langfristige Entwicklung des Schülerauf-
kommens
4. das Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden
Schülerzahlen für die weiterführenden Schulen.

- Anlage 2 zu TOP 3 der Niederschrift -

Dies war bzw. ist erforderlich, um die Genehmigung zur Auflösung der Schule nach § 81 Abs. 3 SchulG durch die Bezirksregierung zu erhalten.

Die Berichterstattung in der örtlichen Presse hat die von mir genannten Gründe für den Beschlußvorschlag der Verwaltung, die Hauptschule auslaufend aufzulösen, wiedergegeben.

Dies hat nichts mit der guten Arbeit zu tun, die an dieser Schule geleistet wird, um das gleich vorweg zu sagen.

Die Gründe sind vielmehr:

- a) der demografische Wandel, also dramatisch rückläufige Schülerzahlen **und**
- b) das ebenso dramatisch veränderte Schulwahlverhalten der Eltern.

Lag die Übertrittsquote von Übach-Palenberger Grundschülern in die Hauptschule in Übach-Palenberg 2008/09 noch bei **rd. 14 %**, betrug sie im jetzt laufenden Schuljahr 2012/13 lediglich noch **3,5 %**. Und nur durch die Anmeldung weniger auswärtiger Schüler/innen und Bildung einer weiteren integrativen Lerngruppe (d.h. weitere

Aufnahme von Schülern mit sonderpäd. Förderbedarf) konnte überhaupt erst die Mindestschülerzahl von 18 für die Bildung einer Eingangsklasse erreicht werden.

D.h., die ganz überwiegende Anzahl der Eltern(**nämlich 96,5 %**) sieht eindeutig in den anderen Schulformen für ihre Kinder die besseren Bildungsmöglichkeiten und Chancen.

Für den demografischen Wandel und den Elternwillen ist weder die Verwaltung, noch der Stadtrat, noch die Schulaufsicht verantwortlich.

Was den Elternwillen aber durchaus beeinflusst haben könnte, ist m.E. der im Jahre **2011** von SPD/Grüne und der CDU im Landtag beschlossene **Schulkonsens**, der auch als **historischer Schulfriede für die nächsten 12 Jahre bezeichnet wurde.**

Hier ist von verschiedenen Seiten viel Lob gekommen (aus der Politik von der Lehrgewerkschaft VBE, Städte- und Gemeindebund).

Gleichzeitig wird in diesem Zusammenhang z.B. in Spiegel online berichtet, ich zitiere: „ dass damit der Hauptschule der Garaus

gemacht wurde. Damit sei der Weg frei für das schleichende Ende einer Schulform, die Eltern und Bildungsexperten schon lange nur noch als Restschule sehen.“

Andere Presseorgane titeln:

„Auslaufmodell Hauptschule – Tiefpunkt bei Schüleranmeldungen“

„Der Niedergang der Hauptschule hat einen historischen Tiefpunkt erreicht.“

Was bedeutet dieser Schulkonsens?

Er bedeutet:

1. Hauptschule raus aus der Landesverfassung. D.h., die ursprüngliche institutionelle Garantie der Hauptschule wurde aus der Landesverfassung gestrichen.
2. Einführung einer Sekundarschule.
3. Rot-Grün verzichtet auf die Gemeinschaftsschule.
4. CDU verzichtet auf die von ihr geplante Verbundschule (organisatorischer Zusammenschluß von Haupt- und Realschule).

Im Angebot der **Sekundarstufe I** stehen jetzt:

- Gymnasien
- Gesamtschulen
- Sekundarschulen
- Realschulen
- Hauptschulen

Klar ist vor diesem Hintergrund, dass die eine oder andere Schulform nicht überleben kann. Auf die landesweite Entwicklung habe ich bereits hingewiesen, ebenso auf unser näheres Umfeld mit der Auflösung von Haupt- und Realschulen zu Gunsten von Gesamtschulen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, meine sehr geehrten Damen und Herren!

Abschließend möchte ich noch auf einige Fragen bzw. Aspekte

eingehen, die die Grünen (hier Frau Appelrath) in der

Schulausschußsitzung der Verwaltung gestellt bzw. aufgeworfen und schriftlich zur

Verfügung gestellt hat.

1. Aktualisierung des Schulentwicklungsplanes

Antwort:

Wie zu Beginn meiner Ausführungen dargelegt, wurden die Prognosen der kreisweiten Schulentwicklungsplanes anlaßbezogen aktualisiert, siehe auch Begründung zum Beschlußvorschlag.

2. Der Verweis von Schülern zum Besuch der Hauptschule in Baesweiler ist mit deren Verwaltung/Schule abzustimmen.

Antwort:

In der Sitzungsvorlage wurde lediglich darauf hingewiesen, dass in Baesweiler eine Hauptschule vorhanden sei, deren Weg Schüler/innen zugemutet könne, wenn sie denn diese Schulform wählen

möchten.

Eine Abstimmung ist nicht erforderlich. Unter Hinweis auf § 46 Abs. 5 SchulG darf Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können, die Aufnahme in die Schule einer anderen Gemeinde nicht deshalb verweigert werden, weil die Eltern dort nicht wohnen.

Die Absicht, die Hauptschule in Boscheln zu schließen, wird der Stadt Baesweiler und anderen benachbarten Schulträgern nach der Beschlussfassung im Rat mitgeteilt. Dass andere Schulträger in ihren Rechten beeinträchtigt sein könnten, ist nicht erkennbar.

3. In welchem Schulgesetztext ist die Relation Hauptschulregelschüler zu Förderschüler dargelegt?

Anwort:

In keinem.

Nach der Gesetzeslage ist **letztmalig im Schuljahr 2013/14** die Bildung einer integrativen Lerngruppe möglich. Nach § 20 Abs.8 SchulG **können** integrative Lerngruppen von der **Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers** an einer Schule der Sek.Stufe I eingerichtet werden, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist.

An der GHS sind bereits 3 integrative Lerngruppen vorhanden. Schon bei Einrichtung der 3. Lerngruppe hat die Schulaufsichtsbehörde deutlich gemacht, dass dies **letztmalig** sei. Es könne nicht sein, dass nur die Schulform Hauptschule bei immer weniger Regelschülern für die Bildung integrativer Lerngruppen in Betracht komme.

3. Entwurf 9. Schulrechtsänderungsgesetz....., Möglichkeit der Bildung von Schwerpunktschulen. Gesetz abwarten, bevor Hauptschule schließen.

Anmeldebogen zur Hauptschule sind an die Grundschulen weiterzugeben und hierfür entsprechend zu werben.

Anwort:

Der vorliegende Entwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetz befasst sich mit der Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen.

Im Kern geht es um das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.

Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt.

Schulträger können auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen.

Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt.

(weitere Förderschwerpunkte sind Hören und Kommunikation, Sehen Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung).

Es ist nicht vorstellbar, dass die Hauptschule -eine Schulform, die bei den Eltern von Regelschülern keine Akzeptanz mehr hat- eine solche Aufgabenstellung mangels Regelschüler übernehmen soll/kann.

Warum sollte sich das Schulwahlverhalten von Eltern für Regelschüler ändern, wenn die Hauptschule Schwerpunktschule werden würde?

Der Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens ist deshalb für die Hauptschule –insbesondere auch mangels Regelschüler- nicht von Bedeutung.

Anmeldebögen zur Hauptschule vorab an die Grundschulen weiterzugeben und hierfür entsprechend zu werben, ist nicht zulässig. Die Schulen selbst informieren bei Info-Abenden über die Vorzüge ihrer Schulform. Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der vorgeschriebenen Schulanmeldeterminen stellen die Schulen sich selbst ebenfalls noch einmal dar.

4. Ist die Verwaltung an die Bezirksregierung herangetreten mit dem Wunsch, die Hauptschule zu schließen- oder wurde dies von der Bezirksregierung gefordert?

Antwort:

Die Frage, nach sich was wünschen stellt sich nicht. Wir sind ständig mit der Schulaufsicht in Gesprächen, insbesondere vor dem Hintergrund der tiefgreifenden Veränderungen in der Schullandschaft, insbesondere seit Vorlage der kreisweiten Schulentwicklungsplanung.

Es ist originäre Aufgabe des Schulträgers, Schulen zu errichten oder aufzulösen.

Es besteht ein in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung anerkanntes *G e b o t*, dass ein Schulträger eine Schule auflösen muß, wenn sie die Mindestgröße nicht mehr erreicht.

Das ist für die Hauptschule der Fall.

Darüber hinaus sind wir im Zusammenhang mit der Neuausschreibung der Rektorstelle an der GHS in Boscheln zum 01.08.2013 von der Bezirksregierung aufgefordert worden, die aktuellen Anmeldezahlen, Änderung des Anmeldeverhaltens usw. der Bezirksregierung mitzuteilen.

5. Ist mit der Geilenkirchener Verwaltung über eine Kooperation gesprochen worden, dann würden für diese Schüler keine Fahrkosten anfallen, die von uns zu tragen sind?

Antwort:

Die Stadt Geilenkirchen hat schon vor einigen Jahren ihre Hauptschule aufgelöst und im Rahmen einer Vereinbarung mit der Gemeinde Gangelt, ihre Hauptschüler dort beschulen lassen, weil sie zum damaligen Zeitpunkt noch verpflichtet war, eine Hauptschule zu führen. Nachdem nunmehr die Gemeinde Gangelt ihre Hauptschule auslaufend aufgelöst hat, werden dort keine Schüler mehr aufgenommen. Bekanntlich haben die Gemeinden Gangelt und Selfkant eine Gesamtschule errichtet.

Die künftigen Schüler aus Geilenkirchen mit Hauptschul-empfehlung können sich an der dortigen Realschule bzw. an der Gesamtschule anmelden. Die Schulform Realschule bietet nach dem Schulgesetz auch den Hauptschulabschluss an. Hierauf wird sich die Realschule einstellen/einstellen müssen bzw. hat sie sich in Geilenkirchen dem Vernehmen nach wohl auch schon eingestellt. Hier wird man mit einem neuen päd. Konzept, auch im Sinne von noch mehr Differenzierung arbeiten.

Es bestand aber auch immer die Möglichkeit für Kinder aus Geilenkirchen, sich in Übach-Palenberg an der Hauptschule anzumelden. Dies ist auch geschehen.

Hierzu bedurfte es keiner Vereinbarung mit der Stadt Geilenkirchen.

Nach § 46 Abs. 5 SchulG darf Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können, die Aufnahme in die Schule einer anderen Gemeinde nicht deshalb verweigert werden, weil die Eltern dort nicht wohnen.